

Neuerungen im Überblick

MLAR Fassung 10.2.2015 (Redaktionsstand 05.04.2016)

Geltungsbereich (vgl. Kap. 1)

Der Geltungsbereich der MLAR wurde auf bauordnungsrechtlich vorgeschriebene Vorräume und Sicherheitsschleusen ausgeweitet. Bei ihnen ergeben sich die gleichen Anforderungen an die Leitungsanlagen wie bei notwendigen Treppenträumen.

Begriffe (vgl. Kap. 2 MLAR)

Bei der Einordnung elektrischer Leitungen mit verbessertem Brandverhalten wird neben den Prüfanforderungen nach DIN nun auch auf gleichwertige europäische Klassifizierungen verwiesen.

Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle (vgl. Kap. 3.5)

Abschlüsse müssen umlaufend dicht schließen.

Erleichterungen für die Leitungsdurchführung durch feuerhemmende Wände

(vgl. Kap. 4.2.)

Die Möglichkeit zur Durchführung von „elektrischen Leitungen“ wurde auf „einzelne elektrische Leitungen sowie einzelne dichtgepackte Kabelbündel bis 50 mm Durchmesser“ spezifiziert.

Einzelne Rohrleitungen mit oder ohne Dämmung in Wandschlitzern oder mit Ummantelung (vgl. Kap. 4.3.4)

Hier wurde für die Deckendurchführung der maximale Leitungsdurchmesser von 160 auf 110 mm verringert. Die Anforderungen an die Rohrabdeckung wurden verschärft.

Funktionserhalt (vgl. Kap. 5.2)

Den DIN-Vorgaben gleichwertige europäische Klassifizierungen der Leitungen gewährleisten ebenfalls ihren Funktionserhalt. Ein Nachweis des Funktionserhalts von elektrotechnischen Einbauten ist zu dokumentieren.

Dauer des Funktionserhalts (vgl. Kap. 5.3)

Die vorgeschriebene Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen von mindestens 90 Minuten erstreckt sich nun auch auf automatische Feuerlöschanlagen.